

BStGer BG.2019.28 vom 6. Juni 2019

Bundesstrafgericht, 2019-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2019.28

FR: TPF BG.2019.28 du 6 juin 2019

IT: TPF BG.2019.28 del 6 giugno 2019

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO). Rückzug der Beschwerde (Art. 386 Abs. 2 lit. b StPO).

Volltext

Beschluss vom 6. Juni 2019 Beschwerdekammer Besetzung

Bundesstrafrichter Giorgio Bomio-Giovanascini, Vorsitz, Andreas J. Keller und Stephan Blättler, Gerichtsschreiberin Chantal Blättler Grivet Fojaja Parteien

A., vertreten durch Rechtsanwalt Jürg Federspiel, Beschwerdeführer
gegen

1. KANTON ZÜRICH, Oberstaatsanwaltschaft,

2. KANTON ST. GALLEN, Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Untersuchungsamt St. Gallen, Beschwerdegegner

Gegenstand

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO); Rückzug der Beschwerde (Art. 386 Abs. 2 lit. b StPO)

Bundesstrafgericht Tribunal pénal fédéral Tribunal penale federale Tribunal penal federal

Geschäftsnummer: BG.2019.28

- 2 -

Die Beschwerdekammer hält fest, dass:

- das Untersuchungsamt St. Gallen gegen A. eine Strafuntersuchung wegen Übertretung nach Art. 19a BetmG, Gefährdung des Lebens, Fälschung von Ausweisen, Hinderung einer Amtshandlung und diverser Widerhandlungen gegen das SVG führte;

- die St. Galler Behörden in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 27. März 2019 an die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich gelangte und um Übernahme des Verfahrens gegen A. ersuchte (act. 4.4);

- dies Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich eine Strafuntersuchung gegen A. wegen Gefährdung des Lebens etc. führt und mit Verfügung vom 8. April 2019 die obgenannte Strafuntersuchung des Untersuchungsamt St. Gallen gegen A. übernommen hat (act. 4.3);

- das Untersuchungsamt St. Gallen mit Verfügung vom 9. April 2019 die gegen A. geführte Strafuntersuchung an die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich abgetreten hat

(act. 4.2);

- der (zum damaligen Zeitpunkt) erbetene Vertreter von A., Rechtsanwalt B., mit «Einsprache» vom 22. April 2019 an das Untersuchungsamt St. Gallen gelangte und beantragte, die Übernahmeverfügung vom 9. April 2019 sei zu widerrufen (act. 1);
- das Untersuchungsamt St. Gallen die Eingabe von Rechtsanwalt B. der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich weiterleitete, und letztere die Eingabe am 21. Mai 2019 der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu- kommen liess (act. 1A);
- die Beschwerdekammer die Eingabe vom 22. April 2019 als Beschwerde be- treffend Anfechtung des Gerichtsstands entgegengenommen hat;
- die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen mit Eingabe vom 29. Mai 2019 die Abweisung der Beschwerde beantragt (act. 4);
- mit Eingabe vom 3. Juni 2019 der neue erbetene Verteidiger von A., Rechts- anwalt Federspiel, den Rückzug der von Rechtsanwalt B. erhobenen «Ein- sprache» erklärt (act. 5).

- 3 -

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass:

- wer ein Rechtsmittel ergriffen hat, dieses bei schriftlichen Verfahren bis zum Abschluss des Schriftenwechsels und allfälliger Beweis- oder Aktenergän- zungen zurückziehen kann (Art. 386 Abs. 1 lit. b StPO);
- der Rückzug der Beschwerde den Rechtsstreit beendet, weshalb das Be- schwerdeverfahren als erledigt abgeschlossen werden kann (statt vieler: Be- schluss der Beschwerdekammer BB.2015.67 vom 27. August 2015);
- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO);
- diese festzusetzen sind auf das gesetzliche und reglementarische Minimum von Fr. 200.-- (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 4 -

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abgeschlossen.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 200.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 7. Juni 2019

Im Namen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Jürg Federspiel - Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, unter Beilage einer Kopie von act. 5 - Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Untersuchungsamt St. Gallen, unter Beilage einer Kopie von act. 5

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.